

# Vom Jargon der Justiz

Autor(en): **Niemer, Moritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **27 (1925)**

Heft 7: **del Cassé's**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-748659>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

das zweite Mal bereits ein viel besserer Richter sein, ohne an seinen Laienvorzügen einzubüßen.

In diesem Sinne möchten wir einer Reform des Schwurgerichtes das Wort reden. Es ist das Wenigste, was geschehen sollte, und man möchte glauben, dass bei unbefangener Prüfung des oben Gesagten ein jeder Bürger zur Erkenntnis gelangen dürfte, dass eine solche Änderung nottut und dass man ihr um so eher zustimmen könne, als damit der Strafjustiz ein großer Dienst geleistet und doch die Eigenart des Schwurgerichtes im wesentlichen erhalten bleiben würde.

So hoffen wir, dass sich in absehbarer Zeit der Kantonsrat wieder mit der Sache befassen und eine neue Vorlage beim Zürchervolke gute Aufnahme finden möchte.

FRANZ GLAETTLI



## VOM JARGON DER JUSTIZ

Die einfach-klare Sprache der schweizerischen Zivilgesetzgebung ist ein Stolz des Landes, und nicht selten hört man selbstzufriedene Vergleiche zwischen der Schlichtheit dieser Rede und dem Geschnörkel anstellen, darin sich der Text des deutschen B.G.B. ergeht. Wir wollen aber nicht eitel werden, sondern uns dessen bewusst bleiben, dass *Einem einzelnen* solch hohe Formvollendung glückte; denn wenn wir erst zu messen anfangen, werden wir erkennen, welch breite Kluft uns von dem einen trennt, und seltsamerweise wird diese Erkenntnis gerade in *der* Welt den größten Raum fordern, die jene schönen Bücher am eifrigsten nützt und lobt. Das ist die Welt der „praktischen“ Juristen. Ihr Vokabular und ihr Stil vor und hinter der Schranke sind Dinge, die nachdenklich stimmen. Es gibt gebildete Kreise, in denen man sich durch ungebügelte Beinkleider, durch „Röllchen“ oder gar durch die unselige Kombination von Frack und schwarzer Binde disqualifizieren kann. Man schenkt diesen Dingen deshalb viel Sorgfalt, und man tut recht damit, denn auch die äußere Form ist Ausdruck der Individualität. Die Erkenntnis aber, wie sehr das wichtigste Mittel menschlicher Äußerung — die Sprache — solcher Ausdruck

sein muss, scheint nicht einmal da Gemeingut zu sein, wo zur Korrektheit von allerhand Äußerlichkeiten sich das gesellt, was man gewöhnlich akademische Bildung heißt. Außerhalb der Hochschulauditorien findet sich wohl kaum ein Ort, wo gerade Akademiker in Schrift und Rede so ausgiebig zu Worte kommen, wie in den Räumen der Justiz. Wer aber hier die Stätte edeln Sprachkults sucht, kommt schlecht auf seine Rechnung, denn statt des lichten Tempels stellt sich ihm ein etwas verwildertes Treibhaus dar, in dem sich vielerlei Unkraut wunderbarlich rankt.

Man denkt vielleicht, weil sich in diesen Hallen so viele Akademiker tummeln, könne es so schlimm nicht sein oder doch nicht *bleiben*. Wer aber die jungen Rechtsadepten selbst am Werke sieht, wird immer wieder verwunderte Gedanken hinter der Frage herschicken, weshalb ihnen Korrektheit oder Inkorrektheit von Schrift und Rede so gleichgültig seien, und weshalb so viele von ihnen mit dem lieben Deutsch auf so gespanntem Fuße leben. Einer hat mir einst offenbart, dass er an diese staubgeweihten Heiligtümer der Amtsschublade nur mit einer ihm unerklärlichen Befangenheit herantrete, mit dem Gefühl, als fordere irgendeine mysteriöse Pflicht hier eine besondere Form der Rede, die ihm außerhalb der Gerichtsmauern völlig fremd sei. Ich weiß nicht, ob er in „suis rebus“ wirklich besser und freier, denn in unserer Curia schrieb. Richtig aber ist, dass innerhalb der vier Pfähle der Justiz eine ganz eigenartige Sprache haust, und dass sich vor und hinter der Schranke ein Jargon herausgebildet hat, der dem berühmten Kaufmannsstil wenig nachsteht. Nur sollte man meinen, was jung von draußen in diese Zimmerluft tritt, müsste in elementarem Drange die Fenster aufreißen, um der jungen Lunge die gesunde Atmosphäre zu schaffen; statt dessen aber sieht man des Hauses üble Tradition unerschüttert, sieht die Lunge sich der Staubluft anpassen. Die Frage, weshalb das Sprachgewissen in diesem Nachwuchs nicht reger ist, kann vielleicht — wenigstens teilweise — die Mittelschule beantworten, die es, wie früher, auch heute manchenorts noch verstehen soll, dem Buchstaben den Geist zu opfern und der Jugend selbst Schiller zur Fundstätte grammatischer und stilistischer Paradigmata zu machen und zu verekeln. Wahrscheinlich spielt auch jener Mangel an

Formensinn mit herein, der dem Eidgenossen deutscher Zunge in die Wiege gelegt zu werden pflegt. Aber wir wollen es hier nicht mit den Ursachen der Erscheinung, sondern mit der Erscheinung selbst zu tun haben, denn ehe die uns allen peinlich ins Bewusstsein tritt, wird man ihr auch nicht an die Wurzel gehen.

Ein Vorbild an Scheußlichkeit ist schon die Anlage, in der ein zürcherisches Urteil vor uns aufzieht, und die ganz zweifellos einst mit vielem emsigem Ernst ersonnen worden ist. Man muss tief Atem schöpfen, ehe man sich in das Wagnis stürzt, denn in einer einzigen Periode ergießt sich der Spruch über den Leser: „Das Gericht. . . hat in seiner Sitzung vom 1. Januar 1925, an welcher teilnahmen die Richter A., B. usw., sowie der Gerichtschreiber Dr. X., in Sachen des A. Meier in Zürich, Klägers, gegen den B. Müller in Zürich, Beklagten, betreffend Forderung über die Streitfrage: ‚Ist der Beklagte verpflichtet, an den Kläger Fr. 500 zu bezahlen?‘, gestützt auf folgende Tatsachen und Rechtsgründe: (folgen seitenlang Sachverhalt und Würdigung), „erkennt: 1. Die Klage wird abgewiesen. . .“ usw. Es gibt einen anmutigen Mustersatz polizeilichen Amtsstils: „Derjenige, der den Täter, der den Pfahl, der an der Brücke, die an dem Wege, der nach X. führt, liegt, steht, umgeworfen hat, anzeigt, erhält eine Belohnung.“ Mit ihm kann sich an Tiefe der Erfindung wie an Eleganz unsere Urteilsperiode kühnlich messen. Wie ein übles Omen, wie die Generalsanktion gewissermaßen jeglichen Unfugs, den blöde oder tückische Kobolde drinnen nur treiben können, steht sie an der Pforte. Ihrer würdig an keuchender Atemlosigkeit ist in der Regel die Strafklage; wenn sie sich oft in einem Deutsch von wiederum eigenartigster Unbeholfenheit gefällt, so darf man dafür vielleicht die in unserer Demokratie Trumpf gewordene Parteiwirtschaft verantwortlich machen, die ja dafür sorgt, dass das geistige Gut nicht gar zu einseitig durch Fachleute verwaltet werde. Indessen sei hier die Grenze nicht überschritten, welche die Verantwortlichen von jenen trennt, denen man eine Verantwortung schlechterdings nicht zumuten darf — ich halte mich an die Sünden akademischer Provenienz, also an ein höheres Genre gewissermaßen. Ihm gegenüber aber darf keine Rücksicht gelten, denn was von hohen Schulen kommt, soll geistige Garde sein wollen.

Leider, leider spreche ich nun genau im Tone dieser Auslese, wenn ich die Redaktion „unter Einsichtgabe meines M.S.“ „um gefl. Entsprechung meines Wunsches“ bitte, in den Spalten dieser Zeitschrift mein „diesbezügliches“ Leid klagen zu dürfen. Ich tue diese Bitte, „indem“ es sich meiner Meinung nach „vorliegend“ doch um Dinge unserer Geisteskultur handelt — der Gebrauch von „indem“ als Kausalkonjunktion wird dadurch nicht richtiger, dass wir ihn auch bei Schopenhauer finden, doch liegt darin meinerwegen ein mildernder Umstand. Was „nachstehend“ folgt, ist nur eine *kleine* Auslese aus der „prozessualischen“ Sprache, in welcher uns etwa Anwälte den „klägerischen“ und Gegenanwälte den „beklagischen“ Standpunkt klar machen, um „Zuspruch der Klage“ bitten oder die Hoffnung ausdrücken, dass der Richter „die herwärtige Auffassung schütze“, „die Klage kostenpflichtig abweise“ und den Gegner zur Bezahlung einer Entschädigung für „Umtriebe“ verpflichte. Diese Umtriebe sind nicht von der Art jener, um deretwillen Cicero sein zorngemäßes „quo usque tandem“ sprach; sie bestehen darin, dass man zum Anwalt laufen, die Gerichtstreppe erklettern und oben vielleicht ein Stündchen antichambrieren muss. Gewiss, im Kanton Zürich. . . ; aber wenn die Gerichtssprache schon die deutsche sein soll, so dürfte man ihr gleichwohl den Gefallen tun. Freilich, der und jener haben mir erklärt, dass das Wort in dem Sinne, in welchem es hier gebraucht wird, ein Kind gutdeutscher Herkunft sei. Ich möchte (um auch dies technisch zu sagen) „zum Beweise verstellen“, dass es unserem Provinzialboden entstamme, und um nicht „beweisfällig“ zu werden (sic! der Beweis „verfällt“), nenne ich heute schon das Beweismittel einer „expertislichen Begutachtung“; ich bin auch zu sofortiger „Vertröstung“ der Beweiskosten bereit — ach, welch artiges Fossil aus uralten Zeiten, da man noch den Zopf hinten hängen hatte und wohllobliche Räte ehrte. Man sollte meinen, derartiges sei nur noch im „ehemaligen Zustande“ unserer Sprache zu finden; aber wie wird uns erst, wenn uns auf stillen Wegen plötzlich ein „Insinuationsmandatar“ entgegentritt? Schon der vom „Petenten“ verfolgte „Impetrat“ macht uns bange; wer ist und was will nun erst dieser Insinuationsmandatar? Das ist einer von mehreren

Streitgenossen, der den Auftrag (Mandat) erhalten hat, den andern die gerichtlichen Zustellungen zu vermitteln, die zu Olims Zeiten „insinuationes“ hießen. Ein Adressenschreiber also im Grunde genommen, der in unserer arbeitsschweren Zeit mit solch prunkhaftem Titel herumgeistern darf! Freilich, ganz ohne Verantwortung ist er ja nicht — wie leicht mag er (wenn er nur ein Bruchteil so alt wie sein Name ist) etwa eine Vorladung aus Vergesslichkeit liegen lassen. Dann aber kann es dem Vorgeladenen passieren, dass der Richter ihn „peremtorisiert“; schon das verzwickte Wort lässt ahnen, welche schmerzhafteste Prozedur das sein muss — es ist das Vorladen mit peremtorischer Wirkung, die bei uns auch etwa die „zerstörerliche“ Wirkung heißt.

Kennen Sie die „Kindsmutter“? Die Klägerin des Vaterschaftsprozesses? Möglicherweise schlummert zur Zeit ihres Auftretens in ihrem Schoße „in Gemäßheit“ von Art. 308 I Z.G.B. noch „das zu gebärende Kind“. In anerkennenswerter, fast klassischer Knappheit legt sein gerundivisch gefasster Name die nächste Mutterpflicht fest, deren Erfüllung ihm den Blick ins Licht der Welt eröffnen soll, auf dass es — nicht etwa als „Mutterkind“, sondern als „Kläger Nr. 2“ neben der zur „Klägerin Nr. 1“ sich wandelnden Kindsmutter in den Kampf eintrete. Wir wollen den beiden trotz allem guten Erfolg wünschen — namentlich auch „im Quantitativ“, denn das Leben ist teuer! „Das Quantitativ“ — ahnen Sie die Genesis des Monstrums? „Quantum?“ fragte der Römer — „wie viel?“ Daraus destillierte man — m. W. nicht in Rom — das Substantiv „Quantum“ (das eigentlich ein „Tantum“ sein sollte) und aus ihm das Adjektivum „quantitativ“, das zum Nomen zu adeln unserer Sprachkunst so elegant geglückt ist. Als solches bereichert es das juristische Kuriositätenkabinett, und landauf landab werden Forderungen „sowohl im Prinzip als im Quantitativ“ bestritten und rechnen Anwälte, Richter, Gerichtsschreiber, Substituten und Auditoren dem „Quantitativ“ nach, als wäre dieses das natürlichste Ding der Welt. Das Adjektivum hat inzwischen in einem sehr selbstherrlichen „maßlich“ eine Verdeutschung erfahren, die hoffentlich so wenig Boden findet, wie der „rassliche Schädling“, der jüngst in einer

juristischen Dissertation auftauchte und ein „Schädling an der Rasse“ war.

Ach, es wäre noch viel zu sagen, etwa dass der Gläubiger den säumigen Schuldner deshalb in Verzug setzen soll, weil er ohne diese „Inverzugsetzung“ regelmäßig nicht mit Erfolg wird klagen können. Ich könnte auch von der Plage berichten, die einem Bäuerlein das „Abherrschen“ seiner Schulden machte, und von dem Gläubiger, der nach langem Zusehen schließlich doch, um „die schuldige Post“ einzubringen, rechtliche Schritte „ergriff“, so etwa, wie man nach dem Knüppel langt. Aber die Reihe würde endlos, und zum Klagen genügt ja schon die Auslese. So schicke ich meinen Text an den Herrn Redaktor, samt einem „anruhenden“ Begleitschreiben, darin ich ihn bitte, mir, falls er all dies nicht abdrucken lassen kann, „unter Rückschluss“ dieses Manuskripts Mitteilung machen zu wollen.

Einst hörte ich aus dem Munde eines Rechtsanwalts und Dr. jur. an der Schranke das beschwörende Wort: „Ich möchte Sie warnen, meine Herren, sich auf diese Äste hinauszulassen, sonst kommen Sie auf einen ganz unzulässigen Boden!“ Dem Worte ist die Anwendung auf unser Justizdeutsch zu wünschen, denn es kann doch nicht immer so bleiben!

MORITZ NIEMER